



Übertragung personalrechtlicher Zuständigkeiten der Universitätsleitung an die Abteilung Personal - Regelung der Einzelheiten

Der Prorektor Professuren und wissenschaftliche Information verfügt gestützt auf § 27 Abs. 3 des Organisationsreglements der Universitätsleitung (OrgR-UL)¹:

1. Die Abteilung Personal ist selbständig und in eigenem Namen zuständig für:
 - a. Anordnungen beim Vollzug des Personalgesetzes des Kantons Zürich (PG)² und dessen Verordnungen sowie der Personalverordnung der Universität (PVO-UZH)³, mit Ausnahme der Anordnungen bezüglich Professorinnen und Professoren gemäss Art. 8a Abs. 1 des Universitätsgesetzes (UniG)⁴, insbesondere:
 - aa. Öffentlich-rechtliche Anstellungsverfügungen sowie öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Arbeitsverträge gemäss § 5 Abs. 1 PVO-UZH und § 8 PVO-UZH, auf Antrag der Linienvorgesetzten
 - bb. Festlegung des Lohnes gemäss § 10 Abs. 1 der Personalverordnung des Kantons Zürich (PVO) sowie § 32 Abs. 1 PVO-UZH, mit Ausnahme von:
 - a. Lohneinreihungen in Lohnklasse 24 und höher
 - b. Ausnahmsweise Erhöhung des Lohnes zur Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Angestellter in wichtiger Stellung gemäss § 27 PVO
 - cc. Festlegung des fiktiven Eintrittsdatums, Berechnung der Dienstjahre und Dienstaltersgeschenke gemäss § 13 Abs. 3 PG, § 28 PVO und § 14 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO)⁵ sowie gemäss den Vereinbarungen zwischen der UZH und den universitären Kliniken
 - dd. Verlängerung der Probezeit gemäss § 14 Abs. 3 PG
 - ee. Verlängerung befristeter Anstellungen gemäss § 13 Abs. 2 PG und §§ 10, 15 und 16 PVO-UZH
 - ff. Lohnänderungen:
 - a. Individuelle Lohnerhöhung und Rückstufung gemäss §§ 17-20 PVO sowie §§ 37 und 38 VVO; die hierfür erforderliche Mitarbeitendenbeurteilung erfolgt durch die Linienvorgesetzten
 - b. Lohnkürzung bei vollumfänglicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit gemäss §§ 99 Abs. 2, 101 und 103 VVO
 - c. Ausserordentliche Lohnfortzahlung gemäss § 99 Abs. 4 und Abs. 5 VVO
 - gg. Abtretung von Lohnansprüchen gemäss § 24 PVO
 - hh. Bewilligung von Lohnvorschüssen gemäss § 40 Abs. 2 VVO
 - ii. Zulagen und Vergütungen gemäss §§ 25-27 PVO sowie §§ 37 Abs. 4, 126-128, 132 Abs. 1 und 133 Abs. 3 VVO
 - jj. Gewährung von bezahltem oder unbezahltem Urlaub sowie von Abordnungen gemäss § 43 lit. d PG und §§ 84-95 VVO
 - kk. Gewährung von bezahltem Urlaub und von Beiträgen an Weiterbildungen gemäss gemäss den für die UZH geltenden Bestimmungen über die Weiterbildung⁶
 - ll. Bewilligungen und Entgegennahme von Meldungen von Nebenbeschäftigungen gemäss § 53 PG, § 144 Abs. 2-4 VVO und §§ 54-60 PVO-UZH sowie 29 OrgR-UL
 - mm. Bewilligungen und Entgegennahme von Meldungen von öffentlichen Ämtern gemäss § 54 PG, § 145 Abs. 2-3 VVO und § 29 OrgR-UL sowie gemäss dem

¹ Siehe Rechtssammlung der UZH <https://www.rud.uzh.ch/de/rechtsgrundlagen/rechtssammlung-uzh.html>.

² LS 177.10.

³ LS 415.21.

⁴ LS 415.11.

⁵ LS 177.111.

⁶ S. Rechtssammlung der UZH <https://www.rud.uzh.ch/de/rechtsgrundlagen/rechtssammlung-uzh.html> und § 94 VVO.



- Reglement betreffend Ausübung eines öffentlichen Amtes durch Angehörige der UZH⁷
- nn. Ferienkürzung bei unbezahltem Urlaub oder bei Arbeitsunfähigkeit gemäss § 79a VVO
 - oo. Vertrauensärztliche sowie dienstrechtliche Untersuchung gemäss § 55 PG und § 146 VVO
 - pp. Case Management gemäss §§ 39a-d PG sowie §§ 100a und 100b VVO
 - qq. Vorsorgliche Einstellung im Amt gemäss § 29 Abs. 1 PG
 - rr. Verweis gemäss § 30 PG; die Mitarbeitenden-Beurteilung gemäss § 30 Abs. 3 PG erfolgt durch die Linienvorgesetzten
 - ss. Schriftliche Mahnung zur Verbesserung der Leistung oder des Verhaltens sowie Verzicht auf Mahnung gemäss § 19 PG sowie § 18 VVO
 - tt. Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die UZH oder im gegenseitigen Einvernehmen gemäss §§ 16-24c PG und §§ 15-19a VVO, auf Antrag der Linienvorgesetzten
 - uu. Festlegung der Abfindung gemäss §§ 23 Abs. 2 und 26 PG, § 7 PVO, § 17 Abs. 2-5 VVO sowie § 7 Abs. 2 lit. b PVO-UZH
 - vv. Freistellung gemäss § 15 Abs. 2 und 3 VVO
 - ww. Barabgeltung von Ferien gemäss § 83 VVO sowie Vergütung des positiven resp. Verrechnung des negativen Arbeitszeitsaldos gemäss § 121 Abs. 3 VVO.
- b. Begründung, Änderung und Auflösung privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse gemäss dem Reglement über die Anstellung von externen Lehrpersonen an der Universität Zürich⁸.
2. Die Auflistung aus Ziffer 1 wird durch das für die Abteilung Personal zuständige Mitglied der Universitätsleitung zusammen mit der Leitung der Abteilung Personal alle zwei Jahre bezüglich der personalrechtlichen Grundlagen überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Leitung der Abteilung Personal legt dazu jeweils die entsprechenden Grundlagen vor.
 3. Soweit das Antragserfordernis der Linienvorgesetzten unter Ziffer 1 vorstehend nicht ausdrücklich erwähnt wird, handelt die Abteilung Personal im Einvernehmen mit den Linienvorgesetzten. Kommt keine Einigung zustande, wird die Angelegenheit auf dem Dienstweg behandelt.
 4. Die Abteilung Personal regelt die auf Ziffer 1 beruhenden Geschäftsprozesse zwischen ihr und den Führungsverantwortlichen in den Organisationseinheiten respektive den dort vorhandenen HR-Funktionstragenden.
 5. Die Leitung der Abteilung Personal wird beauftragt, die Unterschriftenkompetenzen den einzelnen Entscheidungsbefugnissen innerhalb ihrer Abteilung zuzuordnen (siehe Anlage).

Zürich, 28. August 2024

Universität Zürich

Prorektorat Professuren und wissenschaftliche Information

Prof. Dr. Christian Schwarzenegger
Prorektor

Anlage: jeweils gültige Regelung der Unterschriftenkompetenz für Personalgeschäfte innerhalb der Abteilung Personal

⁷ s. Rechtssammlung der UZH <https://www.rud.uzh.ch/de/rechtsgrundlagen/rechtssammlung-uzh.html>.

⁸ LS 415.211.